

Sozialer Fortschritt durch die Europäische Sozialcharta

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **76 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialer Fortschritt durch die Europäische Sozialcharta

Angesichts der Diskussionen über die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat abgelehnte Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta und in Anbetracht des Weiterführens der Diskussion im Nationalrat im Verlaufe einer der nächsten Sessionen mag es angezeigt sein, einmal der Frage nachzugehen, welchen positiven Einfluss im Sinne des sozialen Fortschritts die Charta in den abgelaufenen 18 Jahren ihrer Wirksamkeit gehabt hat. Es geht hier also nicht darum, welche Auswirkungen sie auf die Schweiz hätte, sondern was sie in jenen Ländern, die sich nicht scheuen, Europa weniger als Warenmarkt, denn als soziale Verpflichtung anzusehen, bewirkt hat. Unser Londoner Mitarbeiter J. W. Brügel ist der Frage nachgegangen.

Die 1961 vom Europarat nach jahrelangen Auseinandersetzungen und Verwässerung der ursprünglichen Absichten durch reaktionäre Regierungen endlich beschlossene und 1965 in Kraft getretene Europäische Sozialcharta (ESC) ist, wie schon wiederholt ausgeführt, nicht nur das Gegenstück, sondern auch die logische Ergänzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte, die von der Schweiz 1974 nach einer zehnjährigen Überlegenszeit ratifiziert wurde. Im Gegensatz zu dieser Konvention schafft die ESC aber kein unmittelbar zu verwirklichendes Recht und gibt weder Einzelpersonen noch auch Organisationen einen im Klageweg zu verwirklichenden Anspruch. Das ergibt sich aus der Verschiedenheit der in beiden Dokumenten geregelten Materie. Ein politisches Recht ist entweder gegeben oder nicht gegeben, ein soziales Recht, etwa das Recht auf Arbeit, kann nach und nach verwirklicht werden, aber das trifft schon heute nicht in allen Fällen zu. So ist das «Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten» als klagbares Recht schon in Artikel 11 der Menschenrechtskonvention verwirklicht und war unseres Wissens seit dem Wirksamkeitsbeginn der Konvention 1953 nie Streitgegenstand.

Die ESC definiert zuerst neunzehn soziale Grundrechte. Aus diesen wählt sie dann sieben aus, die man als ihren «harten Kern» bezeichnet. Es handelt sich um das Recht auf Arbeit, das Recht der Organisationsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf soziale und gesundheitliche Versorgung, das Recht auf besonderen Schutz der Familie und das Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Hilfe. Eine Ratifizierung durch einen Mitgliedsstaat des Europarats kann nur erfolgen, wenn dieser mindestens fünf der sieben Grundrechte akzeptiert und fünf weitere aus der Liste der neunzehn. Natürlich ist es möglich, mehr als diese zehn Rechte anzunehmen, und fast alle der ratifizierenden Staaten haben das auch getan.

Der in der ESC vorgesehene Überwachungsapparat, der die fortschreitende Verwirklichung der garantierten Rechte sicherstellen soll, ist ziemlich kompliziert, gibt aber sowohl den hier natürlich besonders interessierten Gewerkschaften als auch der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf ein Mitspracherecht und sichert auch die Besprechung der Ergebnisse der Prüfung der Staatenberichte durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates. In zweijährigen Abständen müssen die durch Ratifizierung der ESC gebundenen Staaten dem Europarat Bericht darüber erstatten, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Diese Berichte werden eingehend von verschiedenen Gremien studiert und debattiert, wobei es an kritischen Bemerkungen nicht gefehlt hat, von denen aber die breitere Öffentlichkeit bisher kaum Kenntnis erlangte. Ein weiteres Minus ist, dass die eigentliche entscheidende Körperschaft im Europarat, der Ministerausschuss, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, bisher kein einziges Mal von seinem vertraglichen Recht Gebrauch gemacht hat, an einen Staat, von dem die ESC ratifiziert wurde, eine «Empfehlung» ergehen zu lassen, deren Natur natürlich nur eine Rüge wegen unzureichender Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sein könnte. Es mag sein, dass für einen solchen Schritt die in diesem Falle notwendige Zweidrittelmehrheit nicht zu erzielen war. Aber man geht kaum fehl mit der Annahme, dass hier von dem Grundsatz ausgegangen wurde, dass «eine Krähe einer anderen kein Auge aushacken» soll, und dass man sich einen positiven Erfolg eher von einem unformellen Vorgehen verspricht.

Positive Bilanz

Sei dem wie immer, wir besitzen nun zum erstenmal eine zusammenfassende Darstellung der durch die Wirksamkeit der ESC bisher erzielten sozialpolitischen Verbesserungen. Der englische Jurist A. H. Robertson hat sein 1972 zuerst erschienenes Buch «Human Rights in the World» in einer den letzten Stand der Dinge berücksichtigenden Neuauflage (Manchester University Press, Manchester 1982) herausgebracht und darin vieles über das Funktionieren der ESC gesagt, was der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt war. (Robertson war seit Anbeginn juristischer Berater des Europarates und bis zu seiner Pensionierung Leiter seiner Abteilung für Menschenrechte sowie überdies Universitätsprofessor). Der von ihm veröffentlichten Zusammenstellung zufolge war der grösste Erfolg des Kontrollsystems der ESC die Einführung eines ganz neuen Systems der sozialen Sicherheit auf der Insel Zypern, ohne die die Ratifizierung der ESC nicht möglich gewesen wäre. Mit der Ausnahme von Island und Zypern sind die übrigen bisherigen Vertragspartner (Grossbritannien, Österreich, die drei skandinavischen Staaten, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Irland, Niederlande und Spanien) entwickelte Industriestaaten, in denen das Mindestmass an Sozialrechten, deren Verwirklichung die ESC verbürgt, meist längst verwirk-

licht ist, so dass man hier kaum grundlegende Änderungen erwarten kann. Worauf es ankäme und was erst wesentlich zur Hebung des sozialpolitischen Niveaus in Europa beitragen könnte, wäre die Ratifizierung durch Mitgliedstaaten vom Typ Griechenlands.

Trotzdem hat die Wirksamkeit der ESC zur Beseitigung mancher bisheriger Unebenheiten in der Sozialstruktur fortgeschrittener Industriestaaten geführt. Robertson fasst die ihr zu dankenden Verbesserungen in vier Gruppen zusammen, deren erste das Recht auf Arbeit und ihm verwandte Dinge betrifft. In dieser Gruppe hat Österreich in zwei Gesetzen früher bestandene Hindernisse für vollkommene Freiheit der Berufswahl beseitigt. Die Bundesrepublik hat untertags arbeitenden Bergarbeitern eine Verlängerung der Urlaubszeit zugestanden und das Ausmass der zulässigen Arbeitsdauer für Jugendliche im schulpflichtigen Alter verkürzt. Ähnliche Massnahmen wurden von Irland getroffen, das auch gesetzliche Vorkehrungen für längere Kündigungsfristen verwirklicht hat. Grossbritannien hat das Höchstmass der Arbeitszeit für Jugendliche verkürzt, Schweden die Beschäftigung von Personen im schulpflichtigen Alter in der Landwirtschaft verboten.

Die zweite Gruppe betrifft Sondervorkehrungen für Frauen. Irland und Italien haben das Ausmass des Mutterschaftsgeldes wesentlich erhöht. Irland hat weiter das bisherige Verbot der Beschäftigung verheirateter Frauen im öffentlichen Dienst – ein Überbleibsel aus auch für Irland überholten Zeiten – gestrichen. Schweden hat den Mutterschaftsurlaub verlängert.

Die dritte Gruppe betrifft die Wanderarbeiter, deren Rechte in der ESC auf Drängen des hier besonders interessierten Italien genauer definiert werden als andere Rechte. Italien und Zypern haben die Bestimmungen über die Ausweisung von Ausländern gemildert. Dänemark und Schweden haben Erleichterungen in bezug auf Arbeitsbewilligungen für Ausländer eingeführt. Frankreich gewährt jetzt Mutterschaftsgeld für ausländische Kinder im gleichen Ausmass wie für einheimische. Weiter wurde die Altersgrenze für Kinder geändert, die ihren als ausländische Arbeiter in Frankreich lebenden Eltern folgen sollen. Ausserdem wurden Ausländer von der früheren Pflicht zur Erlegung einer Kautions vor Einbringung einer Klage befreit. Die vierte Gruppe betrifft die Seeleute, denen es bisher vielfach verwehrt war, ihre Arbeit vor Ablauf des vertraglichen Termins aufzukündigen. Deutschland, Grossbritannien und die skandinavischen Staaten haben ihre diesbezügliche Gesetzgebung gelockert. Nach der Natur der Dinge kann es sich hier um keine weltbewegenden Reformen handeln und der Weg zu einem einheitlich sozial fortschrittlichen Europa ist noch ziemlich lang. Nichtsdestoweniger ist es eine positive Bilanz.